

Wahlbekanntmachung

1. Am **13. September 2020** finden in Nordrhein-Westfalen die Kommunalwahlen statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Kreisstadt Siegburg ist in 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Der Wahlbezirk 20 ist in die Stimmbezirke 20.1 und 20.2 unterteilt. Die städtischen Wahlbezirke 1-10 entsprechen dem Kreiswahlbezirk 34, die städtischen Wahlbezirke 11-12 dem Kreiswahlbezirk 17 und die städtischen Wahlbezirke 13-22 dem Kreiswahlbezirk 35.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 23. August 2020 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr in der Rhein-Sieg-Halle, Bachstraße 1, 53721 Siegburg zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler werden gebeten, ihre Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Der Wähler hat für die Kreistags- und Landratswahl sowie die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl jeweils eine Stimme. Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann immer nur ein Bewerber/eine Bewerberin

- a) für den Kreistag,
- b) für das Amt des Landrates,
- c) für den Stadtrat und
- d) für das Amt des Bürgermeisters,

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Landratswahl: weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Kreistagswahl: blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die Bürgermeisterwahl: gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die Gemeinderatswahl: oranger Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in diesem Wahlbezirk bzw. einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenem blauen Wahlumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig (bei Postversand, spätestens drei Werktage vor der Wahl, d. h. 9. September 2020) der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Siegburg, 30.08.2020
Kreisstadt Siegburg
Franz Huhn, Bürgermeister